

DSTG* Deutsche Steuer-Gewerkschaft*Friedrichstr. 169/170*10117 Berlin

An die
Mitgliedsverbände der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
E-mail: dstg-bund@t-online.de

3. August 2010
53/2010

Info-Nr.

Bundesverfassungsgericht kippt Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von häuslichen Arbeitszimmern

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 - veröffentlicht am 29. Juli 2010 - hat das Bundesverfassungsgericht die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 verschärfte beschränkte Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer rückwirkend für verfassungswidrig erklärt.

Mit einer Mehrheit von 5 zu 3 Stimmen hat das höchste deutsche Gericht entschieden, dass die Neuregelung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, soweit Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber ist damit verpflichtet, rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Dem Verfahren vorausgegangen war die Klage eines Hauptschullehrers, der sein ausschließlich benutztes häusliches Arbeitszimmer täglich 2 Stunden nutzte. Die von ihm beantragte Zuweisung eines Arbeitsplatzes in der Schule zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts war vom Schulträger abgelehnt worden.

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzte häusliche Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten erstmals eingeschränkt. Eine Ausnahme galt danach dann, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mit mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten betrug oder dafür kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Eine unbeschränkte Abzugsmöglichkeit war darüber hinaus nur noch dann zugelassen, wenn das Arbeitszimmer den Mittel-



punkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit bildete. Mit einem Urteil vom 7. Dezember 1999 hatte das Bundesverfassungsgericht diese Einschränkung für verfassungsgemäß erklärt.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Abzugsmöglichkeit weiter eingeschränkt.

Danach ist der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Die Verfassungsrichter stellen in ihrem Beschluss einmal mehr heraus, dass betriebliche oder beruflich veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden müssen, da sich die Lastengleichheit im Einkommenssteuerrecht u. a. nach dem objektiven Nettoprinzip bemisst. Ausnahmen davon bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes, um den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes zu genügen.

Wieder einmal macht das höchste deutsche Gericht deutlich, dass die im Gesetzgebungsverfahren zur Begründung für die Einschränkung angeführten fiskalischen Gründe allein nicht ausreichen, eine Durchbrechung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes zu rechtfertigen. Das Ziel der Einnahmevermehrung stellt für sich genommen keinen hinreichend sachlichen Grund für Ausnahmen von einer folgerichtigen Ausgestaltung einkommensteuerrechtlicher Belastungsentscheidungen dar, denn dem Ziel der Einnahmevermehrung dient jede – und damit auch eine willkürliche – steuerliche Mehrbelastung.

Darüber hinaus fehlt es bei der Neuregelung an einer hinreichend realitätsgerechten Typisierung, soweit Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Verfassungsrichter weisen jedoch darauf hin, dass die Ausdehnung des Abzugsverbots nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, soweit davon Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer betroffen sind, welches zu mehr als 50 % ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird.

In einer ersten Stellungnahme begrüßt DSTG-Bundesvorsitzender Dieter Ondracek die höchstgerichtliche Entscheidung. Bereits im Gesetzgebungserfahren zum Steueränderungsgesetz 2007 habe die DSTG auf mögliche verfassungsrechtliche Probleme hingewiesen und deutlich gemacht, dass die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung bezweckte Vereinfachung, Streitvermeidung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung verfehlt worden sei.



■ Ondracek
Bundesvorsitzender